

Schülertransportreglement Bezirksschule Gersau

Reglement/Merkblatt

1. Allgemeines

Wo den Kindern der Schulweg wegen zu weiter Entfernung nicht zugemutet werden kann, ist der Schulträger verpflichtet, für eine angemessene Fahrgelegenheit zu sorgen. Schüler an Sonderschulen sind von diesen Weisungen ausgenommen. Der Busbetrieb wird von der Auto AG Schwyz mit der Linie 535 sichergestellt. Der Fahrplan kann auf der Homepage der Auto AG Schwyz sowie auf unserer Homepage www.bezirksschule-gersau.ch eingesehen werden.

2. Zumutbarkeit des Schulweges

Über die Zumutbarkeit eines Schulweges entscheidet der zuständige Schulrat unter Beachtung der Richtlinien des Erziehungsdepartementes. Als Richtwert für die obere Grenze eines zumutbaren Schulweges (Hin- oder Rückweg) gilt eine Gehzeit von 45 Minuten. Wo eine Fahrgelegenheit organisiert wird, soll ein allfälliger für die Schüler noch verbleibender Gehweg nicht mehr länger als 30 Gehminuten sein.

3. Besondere Verhältnisse

Ist die Durchführung eines Schülertransportes wegen besonderer Verhältnisse unmöglich und werden dadurch Vorkehren nötig, welche die Eltern finanziell zusätzlich belasten, so hat sich der Schulträger an diesen Kosten angemessen zu beteiligen.

4. Weitere Buslinien

Die Schülerinnen und Schüler der Gebiete Rotschuo und Oberrotschuo (Mürg, Kuorez und Ebnet) sowie Kindli erhalten Zonen-Jahresabonnemente. Ebenfalls erhalten die Schüler, welche die 3. Oberstufe in Brunnen bzw. Schwyz besuchen ein Zonen-Jahresabonnement.

5. Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II (Gymnasium, Fachmittelschule etc.) gehört nicht zur Volksschule. Deshalb bezahlt der Bezirk keine Transportkosten für Lernende der Sekundarstufe II.

6. Wartezeiten

Ergeben sich für Kinder unterrichtsfreie Wartezeiten über 30 Minuten, dürfen sie sich bei der Klassenlehrperson melden und erhalten einen Aufenthaltsraum zugewiesen.

7. Entschädigung Privattransporte

Verbleiben nach einer Fahrgelegenheit noch Fusswege von mehr als 30 Minuten oder ohne Fahrgelegenheit 45 Minuten, können die Familien für Privattransporte entschädigt werden. Diese Regelung gilt auch für den freiwilligen Kindergarten.

Benachbarte Familien müssen sich absprechen und Fahrgemeinschaften bilden (zBsp. Ausser Urmi/Mittel Urmi, Eggen/Gurgeli). Es wird pro Strecke vergütet, nicht pro Familie. Eine Nachbarschaft erhält somit pro Schultag maximal zwei Fahrten entschädigt.

Pro Schultag werden maximal 2 Fahrten (je eine morgens und abends) vergütet. Entschädigt werden Hin- und Rückfahrt (1 Fahrt $\hat{=}$ Hin- und Rückfahrt).

Ist es Familien nicht möglich, alle Fahrten selbst durchzuführen, dürfen sie Drittpersonen beauftragen. Falls nötig, hilft die zuständige Behörde bei der Vermittlung von möglichen Personen. Die Familien rechnen mit den Drittpersonen selbst ab.

Mit den begünstigten Familien werden schriftliche Vereinbarungen getroffen.

8. Beaufsichtigung der Schüler

Bei privaten Schülertransporten ist der Fahrzeuglenker für die Sicherheit der Schüler verantwortlich.

9. Busregeln



Die Schulordnung hat auch im Linienbus ihre Gültigkeit.



Im Bus nehme ich meinen Platz ein, schnalle mich an, deponiere meine Schulsachen auf meinen Beinen und verhalte mich ruhig.



Ich behandle andere so, wie auch ich behandelt werden möchte.



Gegenüber dem Busfahrer benehme ich mich anständig.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt jenes vom 25. Mai 2023. Reglementänderungen werden vom Schulrat vorgenommen. Er muss die Erziehungsberechtigten frühzeitig darüber informieren.

Bezirksschule Gersau, 21. März 2024
Der Schulrat, Ressort Schülertransporte

Dieses Schülertransportreglement wurde vom Schulrat an der Sitzung vom 21. März 2024 genehmigt.

Bezirksschule Gersau, Schulhausplatz 10, 6442 Gersau, Tel. 041 829 80 15
schulleitung@bezirksschule-gersau.ch, www.bezirksschule-gersau.ch,
Lehrerzimmer Tel. 041 829 80 18